

**Beschluss Nr. 529/2026**

Schwyz, 30. Juni 2026 / jh

Versandt am: 7. Juli 2026

**BFE: Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes**

Vernehmlassung

**1. Sachverhalt**

1.1 Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) zur Vernehmlassung bis 5. August 2026 unterbreitet.

1.2 Inhalt der Vorlage

Mit den vom Parlament am 20. Juni 2025 beschlossenen Änderungen des StromVG über die Stromversorgung), des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) und des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) werden die rechtlichen Grundlagen für die Stromreserve weiterentwickelt und dauerhaft im ordentlichen Recht verankert. Zur Umsetzung dieser Gesetzesänderungen wird eine neue Stromreserveverordnung (SResV) geschaffen sowie verschiedene bestehende Verordnungen angepasst. Die neuen Bestimmungen sollen spätestens am 1. Juli 2027 in Kraft treten und die bisherige Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2023 (WRV, SR 734.22) ablösen.

Die Stromreserve dient der Verhinderung und Bewältigung von Strommangellagen und stellt ein zentrales Instrument zur Sicherung der schweizerischen Stromversorgung dar. Sie umfasst eine Wasserkraftreserve, eine thermische Reserve mit Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie eine verbrauchsseitige Reserve. Über die Bildung und Dimensionierung der Stromreserve entscheidet die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) in Abstimmung mit dem Bundesamt für Energie (BFE). Grundlage hierfür bilden Risikoanalysen und Versorgungsstudien, welche insbesondere die Verfügbarkeit von Produktionskapazitäten, die Entwicklung der Stromnachfrage sowie die Importmöglichkeiten berücksichtigen. Ziel ist es, ein angemessenes Niveau der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Zuverlässigkeit sicherzustellen.

Die Wasserkraftreserve wird weiterhin durch die obligatorische Beteiligung der Betreiber von Speicherwasserkraftwerken gebildet. Die ElCom legt jährlich die für den jeweiligen Winter vorzuhaltende Energiemenge fest. Im Bereich der thermischen Reserve werden die bestehenden Reservekraftwerke schrittweise durch neue Anlagen ersetzt. Bis zu deren vollständiger Inbetriebnahme sind Übergangslösungen vorgesehen. Ergänzend können Notstromgruppen und kleinere Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen über Pooling-Modelle an der Stromreserve teilnehmen.

Neu wird zudem eine verbrauchsseitige Reserve eingeführt. Diese ermöglicht es grossen Stromverbrauchern oder Zusammenschlüssen kleinerer Verbraucher, sich freiwillig zu verpflichten, ihren Stromverbrauch bei kritischen Marktsituationen vorübergehend zu reduzieren. Die Teilnahme erfolgt gegen Entgelt und wird über Ausschreibungen geregelt. Damit soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stabilisierung der Stromversorgung geleistet werden.

Für den Fall einer sich abzeichnenden Strommangellage wird das Zusammenspiel zwischen der Stromreserve und den Instrumenten der wirtschaftlichen Landesversorgung durch den Bundesrat koordiniert. Die Stromreserve bildet dabei einen Bestandteil eines umfassenden Massnahmenpakets, das bei Bedarf auch Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierungen oder weitere Bewirtschaftungsmassnahmen umfassen kann. Über Art und Reihenfolge der Massnahmen entscheidet der Bundesrat jeweils aufgrund der konkreten Versorgungslage.

Weiter regelt die Vorlage die Finanzierung der Stromreserve, die Rückerstattung von Kosten an teilnehmende Unternehmen, den Rückbau oder Weiterbetrieb von Reservekraftwerken nach deren Einsatzdauer sowie den Ausgleich der durch die thermische Reserve verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Schliesslich werden die Grundlagen geschaffen, damit das Bundesamt für Energie die Öffentlichkeit über ein Energiedashboard transparent über die Entwicklung der Energieversorgungslage informieren kann. Dabei werden ausschliesslich aggregierte und anonymisierte Daten veröffentlicht, sodass schutzwürdige Interessen von Unternehmen und Einzelpersonen gewahrt bleiben.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Stellungnahme der Departemente**

Alle Departemente wurden zur Vernehmlassung eingeladen und haben auf einen Mitbericht verzichtet. Das Umweltdepartement hat die Vorlage geprüft. Die Schaffung der SResV wird begrüsst.

### **2.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Revision des StromVG zieht keine Anpassungen des kantonalen oder kommunalen Rechts nach sich und es werden keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen für den Vollzug benötigt.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch).

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Amt für Umwelt und Energie; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2026

**Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. April 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes zur Vernehmlassung bis 5. August 2026 unterbreitet.

Die Schaffung der Stromreserveverordnung wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber